



## **Beilage**

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

für die

Stein- und keramische  
Industrie Österreich

## **Änderungen**

## **der Lohnordnung**

wirksam ab

**1. Mai 2009**

## **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,

T +43(0)590 900 3534

F +43(1)505 62 40

E [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)

W [www.Baustoffindustrie.at](http://www.Baustoffindustrie.at)

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungs-pflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und die im Anhang zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

## § 2 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne werden, ausgenommen bei Lehrlingen, bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2009 um 2,55 %** erhöht.
- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst **ab 1. Mai 2009 um 2,55 %** erhöht.

## § 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden **ab 1. Mai 2009 um 3,25 %** erhöht.  
Die ab 1. Mai 2009 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus der im Anhang dieses Kollektivvertrages angefügten Lohnordnung.

## § 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen werden **ab 1. Mai 2009 um 2,55 %** erhöht.

## **§ 5 Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und –fertigteilindustrie**

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

<b>Rohrzulage pro 100 Stück</b>	<b>ab 1. Mai 2009</b>
	Euro
100 - 150 mm	5,78
200 - 300 mm	8,46
350 mm	9,37
400 mm	11,18
450 - 500 mm	14,89
600 mm	19,57
700 mm	24,19
800 mm	27,91
900 mm	31,60
1000 mm	34,43
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	39,06

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

## **§ 6 Begünstigungsklausel**

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

## **§ 7 Änderung des Rahmenkollektivvertrages**

1. In § 9 Absatz I. Ziffer 3 lautet neu:  
„3. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers, gebühren den gesetzlichen Erben, die in Ziffer 2. angeführten Sätze der Abfertigung.“
2. In § 14 Ziffer 4 wird am Ende ein neuer Satz angefügt:  
„Für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B.“

## **§ 8 Sonstige Vereinbarung**

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit den Themen des Jubiläumsgeldes und der Umsetzung der Arbeitszeitgesetznovelle 2008 im Kollektivvertrag beschäftigen soll.

## **§ 9 Wirksamkeitsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2010. Nach dem 1. Februar 2010 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 1. April 2009

Für den  
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER  
Fachverbandsobmann e.h.

Dr. Carl HENNRICH  
Geschäftsführer e.h.

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann HOLPER  
Bundesvorsitzender e.h.

Mag. Herbert AUFNER  
Bundessekretär e.h.

Anhang zum Kollektivvertrag vom 1. April 2009

	<b>EURO Ab 1. Mai 2009</b>
<b>1. Beton- und -fertigteileindustrie</b>	
1 Formentischler, Formenschlosser .....	11,59
2a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) .....	11,14
2b Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde); .....	10,60
2c Facharbeiter angelernt; .....	11,04
Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	
3a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer .....	10,49
3b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,30
3c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	10,27
3d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	10,21
3e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten) .....	10,15
4 Hilfsarbeiter .....	9,68
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	9,30
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

**2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies- Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke**  
(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

EURO

Ab 1. Mai  
2009

1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)* ....	10,60
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr ...	10,60
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr .....	10,51
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkes- selwärter .....	10,56
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	10,56
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägi- ger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen .....	10,42
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, <b>Steiermark:</b> Bausteinmacher, Pflastersteinmacher .....	10,30
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer .....	10,27
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), <b>Steiermark:</b> Ritzer und Spalter .....	9,98
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Stein- bruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges) ...	9,84
3g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch .....	9,61
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter .....	9,57
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	9,29
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme .....	9,08
5a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	8,67
5b	<b>Wien, Niederösterreich und Burgenland:</b> Kalk und Schotter, <b>Wien und Niederösterreich:</b> Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	8,67
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	im 4. Lehrjahr .....	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

\* Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) vor dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages darf aus Anlass der Neueinstufung von Arbeitnehmern in die Lohngruppe 1 nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

	<b>EURO</b> <b>Ab 1. Mai</b> <b>2009</b>
<b>3. Salzburger Marmorindustrie</b>	
1 Steinmetzmonteur, Sprengmeister .....	11,20
2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr .....	11,20
2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr .....	10,82
3a Steinbrucharbeiter .....	10,94
3b Säger, Fräser, Schleifer .....	10,60
4 Hilfsarbeiter .....	9,74
5 Reinigungskraft .....	9,33
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn



	<b>EURO Ab 1. Mai 2009</b>
<b>4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie</b>	
1 Schießler (Schussmeister) .....	10,70
2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	10,82
2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie .....	10,60
2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	10,51
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,30
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	10,27
3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer .....	10,11
3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer .....	9,97
3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	9,81
4a Ungelernte Hilfsarbeiter .....	9,33
4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt .....	9,21
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	8,02
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

**EURO  
Ab 1. Mai  
2009**

**5. Waldviertler Hartsteinindustrie**

1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .....	10,90
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr .....	10,70
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis .....	10,79
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis .....	10,51
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis .....	10,21
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) .....	10,00
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis .....	9,96
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	9,48
4b	Hilfsarbeiter am Platz .....	9,33
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	im 4. Lehrjahr .....	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

	<b>EURO Ab 1. Mai 2009</b>
<b>6. Zementindustrie</b>	
1 Stoffprüfer .....	11,24
2a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	11,24
2b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre .....	10,60
3a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tournéau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.) .....	10,30
3b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.) .....	10,21
4a Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	9,74
4b Sonstige Hilfsarbeiter .....	9,61
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	9,33
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn	

**EURO  
Ab 1. Mai  
2009**

**7. Ziegel- und –fertigteilindustrie \*)**

1	Maschinen (geprüft) .....	10,91
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre .....	10,91
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker .....	10,60
2c	Kesselwärter (geprüft) .....	10,70
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	10,30
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	10,27
3c	Lenker von Fahrzeugen .....	9,91
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfah- rer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwa- genfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Tro- ckenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	9,61
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlä- ge) **) .....	9,55
4	Hilfsarbeiter .....	9,20
5a	Wächter und Portiere .....	8,88
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw. ....	8,88
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	im 4. Lehrjahr .....	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

\*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivver-  
tragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im  
kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich  
der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnord-  
nung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

\*\*) 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache  
des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge  
abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertragli-  
chen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stun-  
de mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt ..... 19,52  
pro Woche und Brenner.

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens  
15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

**EURO  
Ab 1. Mai  
2009**

**8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie  
Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke  
Wilhelmsburg und Gmunden und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel  
GmbH&CoKG,  
Burgenland, Niederösterreich**

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	10,36
2b	Keramische Professionisten .....	10,15
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	10,03
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln .....	9,47
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlagler, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär- gießer, Gießler, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher .....	9,47
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter .....	8,98
5	Nachtwächter und Portiere .....	8,98
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professi- onisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertragli- chen Mindestlohn erhalten. ....	0,13

<b>Elektroporzellanindustrie Steiermark</b>	<b>EURO Ab 1. Mai 2009</b>
1 Hochqualifizierte Facharbeiter .....	10,36
2a Qualifizierte Facharbeiter .....	10,03
2b Facharbeiter .....	10,00
3 Angelernte Arbeiter .....	9,34
4a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung .....	8,95
4b Alle anderen Hilfsarbeiter .....	8,88
5 -	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr .....	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. ....	0,13

**Elektroporzellanindustrie  
Tirol**

**EURO  
Ab 1. Mai  
2009**

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung .....	9,74
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser .....	9,59
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr .....	9,52
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr .....	9,42
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker .....	9,20
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer ...	8,92
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer .....	8,40
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung .....	8,32
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter .....	8,24
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. ....	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

**EURO  
Ab 1. Mai  
2009**

**Zierkeramische Industrie  
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien**

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung .....	8,90
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser .....	8,66
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen .....	8,47
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle .....	8,27
2d	qualifizierte Keramikmaler .....	7,49
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer .....	7,88
3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr .....	7,49
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer .....	7,13
4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung .....	7,53
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter .....	7,33
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	6,94
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr .....	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%
	es geltenden Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn



	<b>EURO Ab 1. Mai 2009</b>
<b>9. Schleifmittelindustrie</b>	
1 Spezialfacharbeiter, Spezialisten .....	10,60
2a Qualifizierte Facharbeiter .....	10,27
2b Facharbeiter .....	10,00
3 Qualifizierte Arbeiter .....	9,34
4a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung .....	8,95
4b Produktionsarbeiter .....	8,16
4c Hilfskräfte .....	7,87
5 -	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

## 10. Lohnordnungen für die Firmen

EURO

### 1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

Ab 1. Mai  
2009

1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc. ....	11,05
3	Schamotteformer .....	9,81
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer .....	9,20
5	-	

EURO

### 2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

Ab 1. Mai  
2009

1	Fassader .....	11,53
2a	Schlosser .....	11,03
2b	Elektriker .....	10,79
3	-	
4	Hilfsarbeiter .....	9,61
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	7,94
	Vorarbeiter .....	10,94

Trockenofenprämie ( Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).  
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

\* \* \* \* \*